



Informationen für Praxisinhaberinnen und -inhaber universitärer Medizinalberufe betreffend die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Am 1. März 2009 ist das neue Gesundheitsgesetz in Kraft getreten, die Gesundheitsverordnung sowie die Heilmittelverordnung am 30. Juni 2009. Dies bedeutet u. a. Änderungen im Bereich Stellvertretungen und Assistenz.

1. Assistenzen und Stellvertretungen durch Assistenzen

Die Gesundheitsdirektion bewilligt einer selbständig tätigen universitären Medizinalperson mit einem Vollzeitpensum andere universitäre Medizinalpersonen gleicher Berufsrichtung zur Assistenz im Umfang von höchstens 100 Stellenprozenten¹.

Bei kurzzeitiger Abwesenheit der selbständigen Bewilligungsinhaberin **von weniger als zwei Wochen** darf der Betrieb im Namen und auf Rechnung sowie unter der fachlichen Verantwortung der selbständig tätigen Person durch eine ihr zur Assistenz bewilligte universitäre Medizinalperson aufrecht erhalten werden.

Bei regelmässiger kurzzeitiger Abwesenheit der Bewilligungsinhaberin darf die Praxis im Namen und auf Rechnung sowie unter fachlicher Verantwortung der selbständig tätigen Person durch eine ihr zur Assistenz bewilligte Medizinalperson wie folgt aufrecht erhalten werden.

- a) bei einer Arbeitswoche der selbständig tätigen Person von vier oder fünf Tagen während eines Tages pro Woche
- b) bei einer Arbeitswoche von sechs Tagen während zweier Tage pro Woche
- c) bei einer Arbeitswoche von sieben Tagen während dreier Tage pro Woche

Eine Assistenzbewilligung wird neu für fünf Jahre ausgestellt, womit die Notwendigkeit der bisherigen jährlichen Erneuerung wegfällt. Mit der Assistenzbewilligung kann die bewilligte Assistentin resp. der bewilligte Assistent gleichzeitig wie oben aufgeführt die Stellvertretung übernehmen. Eine separate Stellvertreterbewilligung ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Bei Abwesenheiten von mehr als zwei, jedoch nicht mehr als 14 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres kann eine zur Assistenz bewilligte universitäre Medizinalperson die Vertretung ebenfalls ohne weitere Bewilligung übernehmen, sofern diese Assistenzperson selbst über einen anerkannten Weiterbildungstitel oder über eine mindestens zweijährige praktischer Weiterbildung in einer entsprechenden Praxis/Institution verfügt.

Die Tätigkeit der Assistenz muss in jedem Fall über die Berufshaftpflichtversicherung der Praxisinhaberinnen resp. des Praxisinhabers gedeckt sein.

¹ Die Assistenz hat Art. 15 und 36 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Medizinalberufe zu erfüllen.

2. Stellvertretungen in allen anderen Fällen

Ist eine selbständig tätige universitäre Medizinalperson an der persönlichen Berufsausübung verhindert, verfügt sie über keine bewilligte Assistenzen gemäss Ziffer 1 und/oder dauert die Abwesenheit mehr als 14 Wochen, so kann die Gesundheitsdirektion dieser Person bis sechs Monate **eine Vertretung** bewilligen. Diese Bewilligung ist durch die Praxisinhaberin resp. den Praxisinhaber separat und vorgängig der Vertretung einzuholen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist verdoppelt werden.

Die Bewilligung wird erteilt, sofern die vorgesehene Stellvertretung

- a) ein entsprechendes eidgenössisches oder anerkanntes Diplom und im Falle der Arzt- und Chiropraktikerpersonen zusätzlich einen eidgenössischen oder anerkannten Weiterbildungstitel besitzt;
- b) handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig ist;
- c) physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

Die Vertretung handelt eigenverantwortlich im Namen und auf Rechnung der Person, die sie vertritt. Ihre Tätigkeit muss von einer Berufshaftpflichtversicherung im Sinne von § 18 des Gesundheitsgesetzes gedeckt sein.

Sämtliche Gesuche zur Bewilligung von Assistenzen und Stellvertretungen sind rechtzeitig an den Kantonsärztlichen Dienst, Gartenstrasse 3, 6300 Zug, zu richten. Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie uns gerne telefonisch kontaktieren unter der Telefonnummer 041 728 35 11.

Links

Gesuchsformulare

www.zug.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/medizinalamt/kantonsaerztlicher-dienst/bewilligungen

Gesundheitsgesetz vom 30. Oktober 2008

www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs/8-gesundheit-arbeit-soziale-sicherheit/82-gesundheit/821-allgemeines/821.1-g-ueber-das-gesundheitswesen-im-kanton-zug

Gesundheitsverordnung vom 30. Juni 2009

www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs/8-gesundheit-arbeit-soziale-sicherheit/82-gesundheit/821-allgemeines/821.11-v-i-zum-gesundheitsgesetz-medizinische-und

Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006

www.admin.ch/ch/d/sr/8/811.11.de.pdf